

## **Stiftungsstatut der Jenny Adèle Burckhardt-Stiftung in Basel**

Art. 1: Unter dem Name „Jenny Adèle Burckhardt-Stiftung“ besteht eine Stiftung gemäss den Artikeln 80 und folgenden des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Die Stiftung hat ihren Sitz in Basel.

Art. 2: Zweck der Stiftung ist die Erhaltung des aus den Familien Christoph Burckhardt zum Segerhof und Leonhard Burckhardt zum Ernauerhof sowie der Familie Wettstein stammenden historisch erhaltenswürdigen Familienbesitzes an Portraits, Erinnerungsstücken und Archivalien als Zeugnisse der Basler Geschichte. In Verfolgung dieses Zweckes soll die Stiftung die für die Öffentlichkeit bedeutenden Stücke geeigneten Institutionen wie Museen und Archiven als Leihgabe zur Verfügung stellen, damit sie der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden können.

Die Stiftung ermöglicht und fördert die historische Erforschung des Stiftungsgutes, namentlich der Archivalien.

Die Objekte der Stiftung können gemäss Beschluss des Stiftungsrates den Mitgliedern der Familie der Stifter sowie der weiteren Verwandtschaft der Stifter vorübergehend leihweise zur Verfügung gestellt werden, sofern Gewähr für ihre sachgemässe Behandlung und ihre Sicherheit besteht. Ebenso können gemäss Beschluss des Stiftungsrates diejenigen Portraits, für deren öffentliche Ausstellung nicht ein überwiegendes Interesse besteht, Mitgliedern der Stifterfamilie und der weiteren Verwandtschaft oder anderen Nachkommen der auf den Portraits abgebildeten Personen dauernd geliehen werden, sofern Gewähr für eine sachgemässe Behandlung und die Sicherheit dieser Portraits besteht.

Hierüber erlässt der Stiftungsrat ein Reglement.

Art. 3: Die Verwaltung des Stiftungsvermögens und alle anderen Befugnisse, die nicht gemäss Gesetz und Statut einem anderen Organ oder der Aufsichtsbehörde vorbehalten sind, liegt beim Stiftungsrat.

Er besteht aus drei oder mehr Mitgliedern.

Die ersten Mitglieder des Stiftungsrates werden von den beiden Stiftern bezeichnet. Hierauf ergänzt sich der Stiftungsrat durch Zuwahl selbst. Mit Ausnahme der beiden Stifter üben Mitglieder des Stiftungsrates ihr Amt längstens bis zur Vollendung ihres 75. Altersjahres aus.

Nach Möglichkeit soll dem Stiftungsrat der Direktor oder ein Konservator des Historischen Museums in Basel angehören.

Art. 4: Der Stiftungsrat versammelt sich, sooft es die Behandlung der Geschäfte erfordert. ER verwaltet das Stiftungsvermögen, bestimmt über seine Hinterlegung in Museen, Archiven und bei Privaten, wobei in gleicher Weise die Erhaltung des Stiftungsgutes für spätere Generationen wie auch die jeweilige Zugänglichkeit der als wichtig betrachteten Stücke für die Öffentlichkeit gewährleistet sein soll. Er beurteilt und genehmigt die das Stiftungsgut betreffenden Forschungsvorhaben.

Er erlässt die für seine Geschäftsführung und die Verwaltung und Deposition des Stiftungsgutes erforderlichen Reglemente.

Art. 5: Sofern es die Aufsichtsbehörde verlangt, oder sofern er es aus anderen Gründen für nützlich oder notwendig erachtet, bezeichnet der Stiftungsrat einen Rechnungsrevisor, der die Stiftungsrechnung zuhanden der Aufsichtsbehörde und des Stiftungsrates zu revidieren hat. Zusätzlich kann ihm der Auftrag erteilt werden, über den Stand der zum Stiftungsvermögen gehörenden historischen Objekte und ihre Aufbewahrung zu berichten.

Art. 6: Jährlich auf den 31. Dezember, erstmals auf den 31. Dezember 1995, wird die Rechnung der Stiftung abgeschlossen. Sie ist nach bewährten kaufmännischen Grundsätzen zu erstellen.

Art. 7: Die Stiftung untersteht der Aufsicht des Kantons Basel-Stadt.

Sofern der Stiftungsrat infolge unterlassener Kooptation unvollständig zusammengesetzt ist, ernennt die Aufsichtsbehörde die fehlenden Mitglieder.

Art. 8: Unter Wahrung der gesetzlichen Voraussetzungen kann die Organisation der Stiftung auf Antrag des Stiftungsrates geändert werden, wenn die Erhaltung des Vermögens oder die Wahrung des Zweckes der Stiftung die Abänderung dringend erheischt.

Die zuständige kantonale Behörde kann auf Antrag der Aufsichtsbehörde und nach Anhörung des Stiftungsrates den Zweck der Stiftung abändern, wenn ihr ursprünglicher Zweck eine ganz andere Bedeutung oder Wirkung erhalten hat, so dass die Stiftung dem Willen der Stifter offenbar entfremdet worden ist.

-----  
Hierauf haben die Herren Dres. Christoph Albert Burckhardt und Dieter Burckhardt-Hofer als Stifter weiter erklärt:

Als erste Mitglieder des Stiftungsrates bezeichnen wir:

Herrn Dr. Christoph Albert Burckhardt, vorgenannt  
Herrn Dr. Dieter Burckhardt-Hofer, vorgenannt  
Frau Cathrine Elisabeth Rudin-Burckhardt, in Basel  
Herrn Dr. Daniel Burckhardt, von Basel, in Carouge  
Herrn Samuel B. Burckhardt, von Basel, in Chicago  
Herrn Dr. Burkard von Roda, Direktor des Historischen Museums, in Basel.

Der Stiftungsrat hat die Stiftung beim Handelsregister zur Eintragung zu bringen. Der verurkundende Notar wird ermächtigt, von der Registerbehörde oder der Aufsichtsbehörde verlangte Änderungen formeller Natur an den Eintragungsakten von sich aus und ohne Mitwirkung der Stifter und des Stiftungsrates vorzunehmen.

Basel, den 29. November 1994